universität wien

Arbeitsgruppe Rechtsinformatik universität wien ARI Centre for Computers and Law

ao. Univ.-Prof. Mag. DDr. **Erich Schweighofer**

Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung

Los Angeles, 14.6.2015

Bundesministerium für Justiz
Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme
132/ME XXV. GP - Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur oben angeführten Urheberrechtsnovelle 2015 übermittle ich hiermit meine persönliche Stellungnahme als Universitätsgelehrter der Universität Wien mit der Bitte um Berücksichtigung. Da ich mich während der Begutachtungsfrist im Ausland aufgehalten habe, bitte ich um Verständnis für meine kurze Verspätung zur Abgabe der Begutachtung.

Aufgrund der sehr kurzen Begutachtungsfrist bezieht sich die Stellungnahme vornehmlich das Leistungsschutzrecht für Verleger (den neu vorgeschlagenen § 76f UrhG-NovelleE 2015) die „Speichermedienabgabe“ sowie urheberechtliche Fragen von Bildungseinrichtungen.

Allgemein

Die Bestimmungen sind sprachlich sowie ontologisch-logischer Sicht misslungen. Der Inhalt einiger Normen, insbes. des § 76f UrhG-NovelleE2015, lässt sich nur durch Berücksichtigung der vielen Verweisungen erschließen; lediglich die Erläuterungen geben die Regelungsabsicht einigermaßen klar wieder. Der § 76f UrhG-NovelleE2015 enthält über 30 Verweise auf andere Gesetzesbestimmungen *(Zitat: „Im Übrigen gelten die für das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht geltenden freien Werknutzungen sowie die §§ 7, 8, 9 und 11 bis 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18a, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 74 Abs. 2 bis 5 entsprechend.“)* Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf eine klare und verständliche Rechtssprache wird verletzt.

Die indirekte Einführung von neuen Steuern scheint derzeit eine unschöne Mode zu sein. Für einen durchaus schützenswerten Zweck – Förderung der Autoren bzw. der freien Presse – wird über dem Umweg des Urheberrechts und eine Verwertungsgesellschaftspflicht eine

Juridicum, Schottenbastei 10-16/2/5 1010 Wien
Österreich / AUSTRIA Tel.: +43/1/4277 353 05, Fax: +43/1/4277 9353 oder 35321
Erich.Schweighofer@univie.ac.at http://rechtsinformatik.univie.ac.at

versteckte Abgabe eingeführt. Das notwendige wechselseitige Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wird in beiden Fällen verletzt, am stärksten bei der geplanten „Speichermedienabgabe“.

Leistungsschutzrecht für Verleger

Die Neuregelung des Zitatrechts wird begrüßt; nicht jedoch das neue Leistungsschutzrecht für Verleger als eine sehr umfassende Ausnahme. Das Recht auf freie Meinungsäußerung erfordert es, dass Zitate anderer Werke, auch von Zeitungen und Zeitschriften, von Dritten verwendet werden können. Ein wesentliches Merkmal des Internets besteht darin, dass die jeweiligen Informationen wechselseitig genutzt werden können. Dadurch entsteht der sehr umfassende Wissensraum, der jedem zur Verfügung steht. Erst bei Schaffung von Mehrwert soll der Schutz des geistigen Eigentums greifen. Suchmaschinenbetreiber sind die „Torhüter“ und Schnittstellen der Wissensgesellschaft. Unzweifelhaft muss die Regulierung dieser Suchmaschinenbetreiber noch verfeinert werden; Fragen des Suchalgorithmus, der Werbemethoden, des Rankings etc. sind wesentliche Fragen der wettbewerbsrechtlichen Bewertung der Suchmaschinenbetreiber. Davon losgelöst ist die Bewertung von Leistung und Gegenleistung bei der Akkreditierung von Nachrichten zu sehen. Suchmaschinen und Newsaggregatoren nutzen ihre Rechte zur kommerziellen (Zweit-)Verwertung der Webauftritte der Zeitungen für Erstellung neuer Dienstleistungen (vgl. dazu im Detail Nikolaus Forgo, Zur möglichen Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger in Österreich, ZIR 2014, 357-364). Die Gewinnträchtigkeit einer Suchmaschine rechtfertigt nicht das Mitnaschen der Verleger, weil dies unterschiedliche Leistungen sind. Die Verleger selbst profitieren von der Suchmaschine durch den jeweiligen zusätzlichen Verkehr. Die bestehenden Bestimmungen reichen an sich aus, um eine ausbeuterische Ausnützung einer fremden Leistung zu verhindern. Unzweifelhaft ist hier noch eine Verfeinerung notwendig; dies sollte aber nicht durch eine überschießende gesetzliche Regelung, sondern durch vertragliche Verhandlungen zwischen den Betreibern und den jeweiligen Verlegern gelöst werden.

Besonders zu hinterfragen ist die Einschaltung von Verwertungsgesellschaften. Bei der sehr geringen Zahl der Akteure ist eine vertragliche Lösung zwischen den Betroffenen die einzige vernünftige Lösung. Verwertungsgesellschaften haben bei Einhaltung des Wettbewerbsrechts ihre Rolle im Binnenmarkt; wenn jedoch eine eindeutige Zuordnung von Urhebern und Nutzern möglich ist, sollte jedenfalls der Vertragslösung der Vorzug gegeben werden.

„Speichermedienabgabe“

Die „Speichermedienabgabe“ geht von der falschen Annahme aus, dass Speichermedien vornehmlich für die Speicherung freier und eigener Inhalte verwendet werden; urheberrechtlich geschützte Musik und Videos machen jedoch nur einen bescheidenen Teil dieser Nutzung aus. Dies gilt insbes. auch für die Wissenschaft. Trotz umfangreicher Diskussionen konnte nicht nachgewiesen werden, dass eine ähnlich starke Kausalität wie bei der Leerkassettenvergütung besteht. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass Streaming-Dienste oder Online-Portale die eigene Speicherung urheberechtlich geschützter Inhalte zunehmend unnötig machen und hier Lösungen zum Schutz der Urheber ansetzen sollen. Die „Speichermedienabgabe ist als Instrument der Vergangenheit keine Lösung der Frage der Nutzung digitaler urheberrechtlich geschützte Inhalte.

Fragen von Bildungseinrichtungen

Das Aufgreifen der Detailprobleme im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Inhalte wird sehr begrüßt. Universitäten müssen als Anbieter, Hubs und Archivinstitutionen der Wissens- und Netzwerkgesellschaft über entsprechende Rechte verfügen.

Die Zweitverwertung von wissenschaftlichen Artikeln nach einem Jahr ist grundsätzlich zu begrüßen (§ 37a UrhG-NovelleE2015); hier wäre aber eine flexiblere Lösung notwendig. Verlage bringen wesentliche Leistungen und nicht immer ist das kommerzielle Fenster so kurz.

Die Zurverfügungstellung erschienener Werke auch in digitaler Form in Lehrplattformen entspricht langjährigem Anpassungsbedarf.

Der Aufbau von digitalen Archiven ist sehr begrüßenswert. Die Universitäten haben auch eine wesentliche Aufgabe in der Prüfung der Originalität der jeweiligen Arbeiten und dies ist ohne den Aufbau solcher Archive sehr erschwert. Eine Verpflichtung der Studentinnen und Studenten zur Ablieferung ihrer Arbeiten in einem derartigen Archiv wird begrüßt; es sollte jedoch genügend Spielraum für eine kommerzielle Verwertung geben. Letztlich soll natürlich jede wissenschaftliche Arbeit nach Ablauf der allfälligen kommerziellen Verwertung in einem digitalen Archiv verfügbar sein. Die Bestimmungen sollten daher noch entsprechend angepasst werden.

Zusammenfassung

Die Novelle zum Urheberrechtsgesetz wird grundsätzlich begrüßt; bedauerlicherweise steht aufgrund der sehr knappen Begutachtungsfrist und der beabsichtigten sehr raschen parlamentarischen Behandlung nicht ausreichend Zeit für eine tiefgehende Diskussion.

Der beabsichtigte § 76f UrhG-NovelleE2015 ist aufgrund der unausgewogenen Berücksichtigung der jeweiligen Rechte abzulehnen; allenfalls sollte eine Verpflichtung zur vertraglichen Lösung zwischen Suchmaschinenbetreibern Verlegern festgelegt werden.

Das Internet ist eine globale Ressource und für Österreich als kleiner Staat mit einer offenen Marktwirtschaft ist es sinnvoll, sich an den jeweiligen Trends zu orientieren und keine Hindernisse oder diskussionswürdige Regelungen einzuführen. Den Vorteilen für bestimmte Gruppen stehen wesentliche Nachteile für den Wirtschaftsstandort gegenüber. Marktgerechte Regulierung wäre gefragt, nicht jedoch die überfallsartige Einführung protektionistischer Maßnahmen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Schweighofer, urschriftlich gezeichnet 14. Juni 2015